

73

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 543/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das
Justizministerium Baden-Württemberg, S [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - ,

gegen

den Rudolf S [REDACTED] , C [REDACTED] , Q [REDACTED] /Ecuador,
Süd-Amerika,

Kläger und Beschwerdegegner,
-Prozessbevollmächtigte II.Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr.A. [REDACTED] , W. [REDACTED]
[REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr.Loewenheim in der Sitzung vom 24. März 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3.Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die monatlichen Rentenbeträge der Berufsschadensrente, die es dem Kläger zuerkannt hat, auf volle Deutsche Mark auch aufgerundet, soweit es sich um rückständige Beträge handelt und diese in einer Summe auszusahlen sind. Das beklagte Land ist der Meinung, dass Rentennachzahlungen für mehrere Monate erst im Auszahlungsbetrag, nicht aber schon für die einzelnen Monate aufzurunden seien. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden.

Es ist richtig, dass in § 16 Satz 2 1. DV-BEG, § 12 Satz 3 2. DV-BEG die Aufrundung der errechneten Rentenbeträge vorgesehen ist, während in dem hier massgebenden § 41 3. DV-BEG die Aufrundung der Auszahlungsbeträge angeordnet wird, und dass die in allen diesen Vorschriften vorgesehene Aufrundung nicht die Rechenarbeit vereinfachen, sondern die anweisende Kasse von der Auszahlung von Pfennigbeträgen entlasten soll (Urteil des Senats RZW 1963, 317 Nr. 14). Aber auch die einzelnen rückständigen Rentenbeträge sind Auszahlungsbeträge, nur dass die Auszahlung nachträglich erfolgt. Die Höhe dieser nachträglich zu leistenden Rentenzahlungen kann, auch soweit es sich nur um die Aufrundungsbeträge handelt, nicht von dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Rente abhängig sein. Wenn diese Abhängigkeit bestände, so würde der Verfolgte, je später ihm die Rente zuerkannt wird und je länger er also auf die Rentenzahlungen hat warten müssen, in um so grösserem Umfang auch noch die Aufrundungsbeträge einbüßen. Das kann nicht richtig sein.

Die Rechtslage gibt insoweit zu Zweifeln keinen Anlass, so dass es einer Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs nicht bedarf. Auch im übrigen liegen die nach § 219



Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes muss deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg